

Grundsätze der Zentralen Forschungsförderung

Bezug: Vorlage Nr. XXI/126

Der AS beschließt die von der Forschungskommission empfohlenen Grundsätze der Zentralen Forschungsförderung. (siehe Anlage)

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 : 2

Forschungskommission des Akademischen Senats

Grundsätze der Zentralen Forschungsförderung

Präambel

Die Zentrale Forschungsförderung der Universität Bremen hat das Ziel, zukunftssträchtige neue Initiativen zu unterstützen (Anschub neuer Projekte und Schwerpunkte), die Zusammenarbeit zwischen den Fächern zu intensivieren und das Profil zu schärfen und weiter zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt auf der Nachwuchsförderung.

I. Allgemeine Prinzipien der Zentralen Forschungsförderung

- Das Antragsrecht gilt grundsätzlich für Antragsteller aus allen universitären Fächern und Einrichtungen. Antragsberechtigt sind die an der Universität Bremen hauptamtlich forschenden Professorinnen und Professoren und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹. Es kann je Antragsteller ein Antrag gestellt werden. Weitere Anträge sind nach formal bewertetem Abschluss des Forschungsvorhabens und nach Leistung (i. d. R. Promotion, Veröffentlichungen, Drittmittelakquisition) möglich. Näheres ist den entsprechenden Ausschreibungen zu entnehmen.
- Die verschiedenen Fördermaßnahmen werden durch inneruniversitäre Ausschreibungen bekannt gegeben. Das Rektorat entscheidet über die Mittelvergabe aufgrund der Empfehlungen der Bereichsforschungskommissionen (BFK NaWi, BFK SoWi).
- Der inneruniversitäre Wettbewerb umfasst Einzel- und Gruppenförderungen.
- Die Forschungsförderung soll zur Profilbildung beitragen, z.B. durch die Förderung von Doktorandengruppen als Vorlauf zu DFG-Graduiertenkollegs und Forschergruppen sowie Sonderforschungsbereichen.
- Die Mittelverteilung muss qualitätsbezogen sein. Die Bewertungskriterien sind aufgelistet in "Vorschlag für einen Kriterienkatalog zur Bewertung von Wissenschafts- und Forschungsschwerpunkten" (s. Punkt 2. Outcome Kriterien) (AS-Beschluss 7724, 11.04.01).
- Ein Ziel der Antragstellung soll das Erreichen der Drittmittelfähigkeit sein.
- Bei der Besetzung von Nachwuchswissenschaftlerstellen soll auf einen Frauenanteil von mindestens 40% geachtet werden.

¹ promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind antragsberechtigt, wenn die Laufzeit der Stelle des/der Antragstellers/in bis zum Abschluss der Projektförderung reicht und eine Grundausstattung nachweislich zur Verfügung steht. Die Sicherstellung der Doktorandenbetreuung gem. geltender Promotionsordnung innerhalb des Fachbereichs ist nachzuweisen. Ferner muss die Zustimmung des zuständigen Fachbereichs zur selbständigen Erledigung von Aufgaben zum Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation vorliegen. (Die Forschungskommission wird diese Fußnote prüfen.)

- Bei der Prüfung von Anträgen soll der zu erwartende Ertrag für die Lehre berücksichtigt werden.
- Qualitätssicherung geschieht durch externe Begutachtung, durch die Berichtspflicht zur Forschungsförderung und im Rahmen der allgemeinen Forschungsberichterstattung.

II. Fördersparten

II.1 Kombinierte Nachwuchs-/Forschungsförderung (Promotionsprojekte)

Es werden dreijährige Forschungsprojekte von einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bzw. weiteren Antragberechtigten gefördert, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Sach-, Hilfskraft- und Investitionsmitteln sowie in der Regel einer halben Stelle² (Entgeltgruppe 13 TV-L) für die Funktionen wissenschaftliche/er Mitarbeiter/innen / zugleich Doktoranden/innen ausgestattet werden. In begründeten Fällen können Projekte auch bei Vorliegen von entsprechenden Vorbeschäftigungen von Doktoranden mit der üblichen Laufzeit von maximal drei Jahren bewilligt werden.

Ein wesentliches Ziel der Antragstellung soll der Abschluss der Promotion und das Erreichen der Drittmittelfähigkeit sein.

Bei der Prüfung von Anträgen soll ein möglicher Beitrag zu einem Wissenschaftsschwerpunkt der Universität Bremen berücksichtigt werden.

II.2 Doktorandenstipendien

Die Gruppenförderung hat Vorrang vor der Einzelförderung. Bevorzugt werden größere interdisziplinäre Gruppen. Sofern in kleinen Studiengängen in heterogenen Fachbereichen Gruppenförderungen nicht realisierbar sind, kann die BFK SoWi von dieser Bestimmung abweichen. Die BFK SoWi reserviert bis zu sechs Einzelstipendien pro Jahr. Mindestens die Hälfte der Stipendien sollen dabei an Frauen gehen. Werden die Mittel für Gruppenförderungen nicht ausgeschöpft, können weitere Einzelstipendien vergeben werden.

Im Interesse der Erhöhung der Betreuungsintensität und der Verkürzung der Bearbeitungszeiten von Dissertationen sind Promotions-Stipendiatinnen und –Stipendiaten in übergeordnete wissenschaftliche Fragestellungen/Vorhaben einzubinden. Im Antrag ist von der Betreuerin/dem Betreuer darzulegen, wie die Dissertation in ein geeignetes Arbeitsumfeld eingebettet ist.

II.3 Profilbildende Forschungsvorhaben

Im Interesse der Profilbildung ist die Förderung größerer profilbildender interdisziplinärer Forschungsvorhaben ein wichtiges Element der Zentralen Forschungsförderung. Die Förderung kann auch eine Initialförderung für größere Drittmittelprojekte sein. Profilbildende Forschungsvorhaben sind mit bis zu sechs halben Stellen auszustatten.

² die ggfs. durch Stellen-Anteile aus dem Fachbereichsbudget oder Drittmittelprojekten ergänzt werden können

II.4 Frauenförderung

Im Rahmen des „Sonderprogramms zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses“ sind Postdoktorandinnen-Stellen (i. d. R. 3 Jahre/mit Option auf Verlängerung, Entgeltgruppe 13/14 TV-L) zur Qualifizierung für eine Hochschullaufbahn vorgesehen.

II.5 Kleinförderungen

Für die aktive Teilnahme an Kongressen und Tagungen von zumindest nationaler Bedeutung, für die Vorbereitung von Drittmittelprojekten, für die Schulbegleitforschung, für die Ausrichtung von Fachtagungen mit Forschungsbezug sowie andere kurzfristig realisierbare Vorhaben wird die Kleinförderung wie bisher beibehalten.

II.6 Förderung der Drittmittelakquisition

Zur Aufstockung der Grundausstattungsmittel wird jedem Bewilligungsempfänger für eine Neubewilligung der DFG, der VW-Stiftung oder eines Bundesministeriums (soweit ein Antrags- und Wettbewerbsverfahren zugrunde gelegen hat und kein Overhead gestattet wird) ein finanzieller Bonus gewährt.

II.7 Besondere Förderung

Anträge mit risikoreichen innovativen Ideen (Pionier-Forschung) und Anträge, die sich nicht in bestehende Schwerpunkte der Universität einfügen lassen, können nach Qualitäts-Beurteilung durch die BFKs und externer Begutachtung in die Förderung einbezogen werden.

Planungen und Vorlaufprojekte zu drittmittelgeförderten Forschergruppen und zu Sonderforschungsbereichen sollen auf besondere Weise gefördert werden. In diesem Rahmen können Anträge auf Kleinförderung mehrerer Antragstellerinnen und Antragsteller gebündelt werden.

(II.8. Postdoktoranden-Förderung: Die Forschungskommission prüft, ob diese (bisher aufgeführte) Fördermaßnahme ergänzt werden soll.)